OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652223/14/JP

Datum:
Linz, 20. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R G, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31. August 2021, GZ: BHGMVerk-2019-397826/22-LAI, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit teilweise stattgegeben, dass der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A und B wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis 18. Februar 2022
   - Sie haben auf unangekündigte Aufforderung durch die Behörde bis zum Fristende zwei Mal einen jeweils aktuellen Blutlaborbefund auf GGT, GOT, GPT, MCV und CDT beizubringen.
   - Amtsärztliche Nachuntersuchung unter Vorlage einer aktuellen psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme bis spätestens 18. Februar 2022

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 31. August 2021 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A und B befristet bis zum 18. Februar 2022 sowie Auflagen und Beschränkungen angeordnet. So wurde die Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid bei 6 cm Haarlänge bei der Behörde und die Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme zur amtsärztlichen Untersuchung bis spätestens zum 18. Februar 2022 angeordnet.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Mit Schreiben vom 29. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 wurde der zuständige Amtsarzt vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich um Ergänzung seines Gutachtens ersucht. Die Gutachtensergänzung wurde mit Schreiben vom 8. November 2021 vorgelegt. Außerdem wurden weitere Unterlagen, auf die sich der Bescheid der Behörde stützt, angefordert, insbesondere das im amtsärztlichen Gutachten erwähnte Ergebnis der Haaranalyse vom 9. Dezember 2020.
Am 19. Jänner 2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen konnte. Anlässlich der Verhandlung legte der Beschwerdeführer einen weiteren Blutbefund vom 14. Jänner 2022 (Blutabnahme am 11. Jänner 2022) vor.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist 53 Jahre alt und als selbständiger G in B G tätig. Mit Bescheid vom 13. Februar 2020 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von acht Monaten und ordnete mehrere begleitende Maßnahmen an, unter

anderem die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens. Begründend wurde angeführt, dass sich der Beschwerdeführer am 22. August 2019 um 06:27 Uhr in B G nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert hat, seine Atemluft auf ihren Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er unmittelbar vorher einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Weiters hat der Beschwerdeführer am 10. November 2019 um 06:45 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von B G in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,56 mg/l Alkohol in der Atemluft gelenkt, wofür ihm die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat (14. November 2019 bis 14. Dezember 2019) entzogen wurde.

Aus verkehrspsychologischer Sicht (Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 31. August 2020) ist der Beschwerdeführer zum Lenken von KFZ der Klassen AM, A und B bedingt geeignet. Es wird jedoch empfohlen, die Wiedererteilung der Lenkberechtigung von unauffälligen alkoholsensitiven Laborwerten abhängig zu machen und eine ärztliche Verlaufskontrolle der Entwicklung der Konsumgewohnheiten durchzuführen. Zu seinen Konsumgewohnheiten gab der Beschwerdeführer bei der verkehrspsychologischen Untersuchung an, dass er erstmals im Alter von 15 bis 16 Jahren Alkohol konsumiert habe. Der Beschwerdeführer habe sein Konsumverhalten seit dem Führerscheinentzug nicht verändert. Er konsumiere Alkohol am Ende des Abends im Lokal, da trinke er ein Glas mit, üblicherweise ein Seidel Bier, manchmal auch ein Glas Rotwein. Normalerweise konsumiere er zwei- bis dreimal pro Woche Alkohol. Zweimal pro Monat trinke er im Rahmen von Feiern drei bis vier Achtel Wein, vielleicht einmal im Monat noch drei bis vier Schnäpse dazu. Eine subjektive Wirkung verspüre der Beschwerdeführer beim Konsum von zwei halben Bier.

Am 23. November 2020 wurden dem Beschwerdeführer 2,5 cm seiner Kopfhaare entnommen und diese einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid zugeführt. Laut Befund und Gutachten zur Haaranalyse vom 9. Dezember 2020 fand sich in der Haarprobe des Beschwerdeführers 55 pg/mg EtG. Dieser Befund spricht für einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum.

Der vorliegenden psychiatrischen Stellungnahme vom 30. Juni 2021 ist folgende Diagnose zu entnehmen: anhaltender chronischer Alkoholmissbrauch. Nach sorgfältiger Abwägung der anamnetischen Daten und des psychischen Status liege eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor. Es wird empfohlen, eine zeitlich begrenzte, vorübergehende Erlaubnis, unter Einhaltung von psychiatrischen Kontrollen und regelmäßig zu absolvierenden Terminen zur Bestimmung von Haarproben, vorzusehen.

Laut Befund des Labors Dr. M B betrug der CDTect-Wert des Beschwerdeführers am 19. Juli 2021 0,83 %.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 18. August 2021 wurde vorerst lediglich festgehalten, dass beim Beschwerdeführer anhaltender chronischer Alkoholmissbrauch diagnostiziert wurde, dass derzeit zumindest eine kurzfristige Reduktion der Alkoholmengen nachgewiesen wurde und zur Kontrolle des weiteren Alkoholkonsumverhaltens eine Haaranalyse erforderlich ist.

Im Rahmen der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angeforderten Gutachtensergänzung vom 8. November 2021 führt der zuständige Amtsarzt genauer aus, dass er sich hinsichtlich des Alkoholkonsumverhaltens des Beschwerdeführers auf dessen Angaben bei der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 31. August 2020 gestützt habe. Bei der amtsärztlichen Untersuchung vom 28. September 2020 habe der Beschwerdeführer allerdings angegeben, dass er selten Alkohol trinke. Dies sei mit dem Ergebnis der Haaranalyse vom 9. Dezember 2020 jedoch nicht in Einklang zu bringen, deren Wert von 55 pg/mg für einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum spreche. Laut psychiatrisch-fachärztlicher Stellungnahme vom 30. Juni 2021 bestehe beim Beschwerdeführer anhaltender chronischer Alkoholmissbrauch. Dieser führe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer alkoholbedingten Erkrankung, eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei jedenfalls anzunehmen. Derzeit bestehe laut fachärztlicher Stellungnahme keine Alkoholabhängigkeit, es bestehe jedoch bei anhaltendem chronischen Alkoholkonsum eine konkrete Gefahr der Entstehung einer solchen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht nunmehr davon aus, dass beim Beschwerdeführer zumindest ein gehäufter Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit vorliegt.

Der Beschwerdeführer hat nur sehr wenige Kopfhaare.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt, den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zusätzlich angeforderten Unterlagen, insbesondere der ergänzenden Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes. Der Beschwerdeführer zeigte sich im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung eher uneinsichtig hinsichtlich der von ihm begangenen alkoholinduzierten Delikte im Straßenverkehr und konnte der erkennenden Richterin auch nicht erklären, inwieweit seine Angaben, nur selten Alkohol zu konsumieren, mit dem Ergebnis der Haaranalyse vom 9. Dezember 2020 in Einklang zu bringen sind. Nicht zuletzt aufgrund dieser Äußerungen, insbesondere jedoch aufgrund der fachärztlichen-psychiatrischen Stellungnahme und des amtsärztlichen Gutachtens geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zumindest von einem gehäuften Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit aus.

Das Gericht konnte sich außerdem persönlich davon überzeugen, dass der Beschwerdeführer kaum Haare auf dem Kopf hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 24 FSG lautet:
„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder

Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) [...]
(5a) [...]
(6) [...]“

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass beim Beschwerdeführer zumindest ein Zustand nach gehäuften Missbrauch von Alkohol besteht. Dies ergibt sich aus der dem Gericht vorliegenden psychiatrischen Stellungnahme vom 30. Juni 2021, der zwar die Diagnose anhaltender chronischer Alkoholmissbrauch, was wohl eher bereits in Richtung Alkoholabhängigkeit geht, zu entnehmen ist, in Zusammenschau mit der von der Fachärztin gestellten Empfehlung der bedingten Eignung, dem Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 31. August 2020 und dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen vom 18. August 2021 und dessen Ergänzung vom 8. November 2021 ist von einem Fall des § 14 Abs 5 FSG-GV auszugehen.

§ 14 Abs 5 FSG-GV normiert unmissverständlich, dass Personen, die von Alkohol abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 belassen werden darf. Dies aber nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen.

3.3. Es ist der belangten Behörde dahingehend zuzustimmen, dass die Haaranalyse derzeit das probateste Mittel ist, die Verlaufskontrolluntersuchungen zum Alkoholkonsumverhalten von Betroffenen durchzuführen. Die Haaranalyse erweist sich angesichts ihrer Präzision und des überwachbaren Zeitraumes in der Regel als Mittel der Wahl bei der Überwachung des Alkoholkonsums. Allerdings hat der Beschwerdeführer – wie sich das Gericht persönlich überzeugen konnte – kaum Kopfhaare, die für die Haaranalyse zur Verfügung stehen könnten. Die belangte Behörde verlangte im angefochtenen Bescheid Haare in der Länge von 6 Zentimetern. Der Beschwerdeführer hat sich am 11. Jänner 2022 aus eigenem Blut abnehmen lassen und dessen CDT-Wert bestimmten lassen. Den dazugehörigen Befund vom 14. Jänner 2022 (0,83 %) legte der Beschwerdeführer dem Gericht vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass dieser Befund gemeinsam mit den nunmehr vorgeschriebenen weiteren zwei Blutlaborkontrollen, die nach unangekündigter Aufforderung durch die Behörde vorgelegt werden müssen, das Alkoholkonsumverhalten des Beschwerdeführers zumindest über einige Wochen hinweg ausreichend genau abbildet.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar